



Statuten der

Freisinnig - Demokratischen Partei Frenkendorf





Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze	Seite
Art. 1	Ziel und Zweck.....	4
Art. 2	Aufgaben.....	4-5
Art. 3	Rechtsstellung.....	5
II.	Mitgliedschaft	
Art. 4	Voraussetzungen.....	6
Art. 5	Arten der Mitgliedschaft.....	6
Art. 6	Erwerb.....	6
Art. 7	Erlöschen.....	7
Art. 8	Rechte der Mitglieder.....	7
Art. 9	Pflichten der Mitglieder.....	7
III.	Organisation	
Art. 10	Organe.....	8
Art. 11	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
Art. 12	Einberufung.....	9
Art. 13	Zuständigkeit der Jahresversammlung.....	9
Art. 14	Abstimmungen und Wahlen.....	9-10
Art. 15	Vorstand.....	10
Art. 16	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes.....	11
Art. 17	Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten.....	12
Art. 18	Delegierte.....	12
Art. 19	Gemeindekommissionsfraktion.....	12
Art. 20	Aufgaben der Gemeindekommissionsfraktion.....	13
IV.	Finanzen	
Art. 21	Rechnungswesen.....	14
Art. 22	Revisionsstelle.....	14
V.	Schlussbestimmungen	
Art. 23	Statutenrevision und Auflösung.....	15
Art. 24	Inkrafttreten.....	15



I. Grundsätze

Artikel 1

Ziel und Zweck

- 1 In der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) Frenkendorf sind Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen zusammengeschlossen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei will sie die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gewährleisten.
- 2 Die FDP Frenkendorf gibt ihren Mitgliedern an den Mitgliederversammlungen die Möglichkeit, die Geschehnisse in der Wohngemeinde mitzugestalten und bei der Meinungs- und Willensbildung in Kanton und Bund mitzuwirken.

Artikel 2

Aufgaben

- 1 Die FDP Frenkendorf wirkt an der Gestaltung und Erneuerung eines Staates mit, der
 - a) eine Ordnung anstrebt, in der alle Einwohnerinnen und Einwohner als freie, gleichberechtigte, gleichwertige und gleichbehandelte Menschen in gegenseitiger Toleranz und Achtung zusammenleben;
 - b) die Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner stützt und fördert, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und der verfügbaren Mittel um den sozialen Ausgleich bemüht und Menschen in Not hilft;
 - c) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Menschen fördert und sie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt;
 - d) im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sorgfältig mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln umgeht;
 - e) für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft sorgt und damit zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung beiträgt.



- 2 Die FDP Frenkendorf wirkt bei der politischen Willensbildung in der Gemeinde mit, indem sie vor allem
 - a) die aktive Teilnahme der Stimmberechtigten am politischen Leben in der Gemeinde, namentlich an Wahlen und Abstimmungen, fördert;
 - b) sich durch Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten an den Wahlen in der Gemeinde, im Bezirk und im Kanton beteiligt;
 - c) ihre Auffassungen zum politischen Geschehen an der Gemeindeversammlung, durch ihre Gemeindegemeinschaftsfraktion, durch Berichte in den Medien und durch Abstimmungsempfehlungen geltend macht;
 - d) eine ständige, wechselseitige Verbindung zwischen Volk und Gemeindebehörden durch umfassende und regelmässige Information anstrebt.
- 3 Als Mitglied der FDP Baselland übernimmt sie diejenigen Aufgaben, die ihr nach den Statuten der FDP Baselland zugewiesen sind. Sie bemüht sich, das Verständnis für die kantonalen Belange in der Gemeinde zu wecken und der FDP Baselland politische Kader für die Übernahme von Verantwortung in Partei und Kanton bereitzustellen.

Artikel 3
Rechtsstellung

- 1 Die Freisinnig-Demokratische Partei Frenkendorf mit Sitz in Frenkendorf ist ein politischer Verein im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- 2 Sie ist eine autonome Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei Baselland.



II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Voraussetzungen

- 1 Mitglied der FDP Frenkendorf können natürliche Personen werden, die in einer Gemeinde des Kantons Baselland wohnhaft und mindestens 16 Jahre alt sind. Sie anerkennen die Statuten sowie die Zielsetzungen der FDP Frenkendorf.
- 2 Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft aus. Dasselbe gilt für jegliche Tätigkeit, welche gegen die Zielsetzungen der Partei verstösst.

Artikel 5

Arten der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied
Ist eine Einzelperson.
- 2 Familien-/Konkubinatsmitglied
Umfasst alle volljährigen Familienmitglieder, welche im selben Haushalt leben.
- 3 Freimitglied
Hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Mitglied, ist jedoch von der Beitragspflicht entbunden. Freimitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.
- 4 Sympathisant*in
Wird zu allen Versammlungen und Anlässen der Partei eingeladen, hat aber weder Stimm- noch Wahlrecht und hat keine Beitragspflicht. Sympathisant*innen werden durch den Vorstand aufgenommen.

Artikel 6

Erwerb

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 2 Gegen eine Verweigerung der Mitgliedschaft durch die Sektion können die Betroffenen innert 30 Tagen die Rekurskommission der FDP Baselland anrufen.
- 3 Erhebt die Parteileitung der FDP Baselland Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitglieds, so steht der Sektion dasselbe Beschwerderecht zu.



Artikel 7

Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug aus dem Kanton, Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Artikel 8

Rechte der Mitglieder

- 1 Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung und am kantonalen Parteitag zu.
- 2 Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 3 Jedes Mitglied kann in die Parteiorgane und, soweit wahlberechtigt, in öffentliche Ämter gewählt werden.
- 4 Die Teilnahme am Parteitag umfasst das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht.

Artikel 9

Pflichten der Mitglieder

- 1 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Interessen der Partei zu wahren und bei der Verwirklichung der Zielsetzungen nach Möglichkeit mitzuarbeiten.
- 2 Jedes Mitglied leistet die von der Generalversammlung der FDP Frenkendorf festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge.



III. Organisation

Artikel 10 *Organe*

- 1 Die Organe der FDP Frenkendorf sind
 - a) Generalversammlung,
 - b) Mitgliederversammlung,
 - c) Vorstand,
 - d) Revisionsstelle,
 - e) kantonale Delegierte,
 - f) Gemeindegemeinschaftsfraktion
- 2 Die Amtsdauer für Vorstand, Revisionsstelle und kantonale Delegierte beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Rücktritt während der Amtsperiode, erfolgt die Ersatzwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- 3 Wer sich in ein Parteiorgan wählen lässt ist verpflichtet, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und mitzuwirken. Säumige Inhaber eines Parteiambtes können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Artikel 11 *Zuständigkeit der Mitgliederversammlung*

- Die Mitgliederversammlung
- a) ist das oberste Organ der FDP Frenkendorf,
 - b) bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) beschliesst in wichtigen Angelegenheiten von Gemeinde, Kanton und Bund die Empfehlungen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,
 - d) bestimmt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in der Gemeinde,
 - e) schlägt dem Wahlkreisparteitag Landratskandidatinnen und Landratskandidaten vor,
 - f) kann die Statuten ändern,
 - g) kann Vereinsorgane und säumige Inhaberinnen und Inhaber eines Parteiambtes abberufen,
 - h) beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern.



Artikel 12
Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist in der Regel öffentlich.
- 2 Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit Angabe der Geschäfte verschickt werden.
- 3 Ein Fünftel der Mitglieder oder die Gemeindegemeinschaftsfraktion können unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte vom Vorstand verlangen, dass er eine Mitgliederversammlung einberuft.

Artikel 13
*Zuständigkeit der
Jahresversammlung*

- 1 Die Mitglieder treten jährlich einmal zur ordentlichen Generalversammlung (GV) zusammen. Diese GV
 - a) genehmigt das Protokoll der letzten GV,
 - b) nimmt den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten entgegen,
 - c) genehmigt die Jahresrechnung auf Grund des Berichtes der Revisionsstelle und entlastet auf ihren Antrag Kassier und Vorstand,
 - d) setzt die Mitgliederbeiträge fest (darin ist der Beitrag an die FDP Baselland und die Abonnementsgebühr für die „Baselbieter Post“ mitenthalten),
 - e) genehmigt das Budget,
 - f) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten
 - g) wählt den Vorstand,
 - h) wählt die Revisionsstelle,
 - i) wählt die kantonalen Delegierten.
- 2 Jahresbericht und Jahresrechnung können eingesehen werden.

Artikel 14
Abstimmungen und Wahlen

- 1 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.



- 2 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid (doppeltes Stimmrecht).
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, ab zweitem das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 Es können nur Beschlüsse gefasst werden zu Geschäften, die auf der rechtzeitig verschickten Traktandenliste stehen.

Artikel 15
Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Sekretariat, Kasse) und von Amtes wegen den Vertretern der Partei im Gemeinderat und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindekommissionsfraktion. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Entschädigung (Honorar, Lohn, Sitzungsgeld oder Spesen).
- 3 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen
 - a) die Präsidentin oder der Präsident einzeln,
 - b) Kassierin oder Kassier im Bankenverkehr einzeln,
 - c) Vorstandsmitglieder zu zweien.



Artikel 16

*Aufgaben und Zuständigkeiten
des Vorstandes*

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Partei und hat alle Rechten und Pflichten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er

- a) besorgt die laufenden Geschäfte,
- b) organisiert Veranstaltungen,
- c) beruft die Mitgliederversammlungen und die Generalversammlung ein,
- d) bereitet die Abstimmungs- und Wahlgeschäfte für Mitglieder- und Generalversammlung vor,
- e) stellt das Budget auf,
- f) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) wählt die Ersatzdelegierten,
- h) setzt Arbeitsgruppen ein, wählt die Mitglieder und überwacht ihre Arbeit,
- i) nimmt neue Mitglieder auf unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
- j) beantragt der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern,
- k) nimmt Sympathisant*innen auf
- l) beantragt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Freimitgliedern
- m) orientiert die Parteileitung der FDP Baselland über besondere politische Vorkommnisse und über Wahlabsprachen oder Wahlbündnisse mit anderen Parteien oder Gruppierungen,
- n) führt ein Mitgliederverzeichnis,
- o) führt ein Verzeichnis der Inhaber politischer Ämter,
- p) meldet laufend Mutationen bei Mitgliedern und Inhabern von Ämtern in Partei und Gemeinde an das kantonale Parteisekretariat.



Artikel 17

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident

- a) verfolgt zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindekommissionsfraktion laufend das politische Geschehen in der Gemeinde und plant die Parteiaktivitäten,
- b) beruft den Vorstand ein und stellt das Geschäftsverzeichnis auf,
- c) vertritt die FDP Frenkendorf bei der FDP Baselland und nach aussen,
- d) pflegt zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindekommissionsfraktion den Kontakt mit anderen Parteien und Gruppierungen in der Gemeinde,
- e) legt mit dem Jahresbericht an der Generalversammlung Rechenschaft über das Vereinsjahr ab.

Artikel 18

Delegierte

- 1 Das Mandat der Delegierten ist grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar. Ihre Zahl wird von der FDP Baselland festgelegt.
- 2 Die Delegierten stimmen am Parteitag der FDP Baselland ohne Instruktion. Die Mitgliederversammlung kann aber für einzelne Geschäfte einen Delegierten als Sprecher bestimmen, der am Parteitag die Stellungnahme der Sektion vorzubringen hat.

Artikel 19

Gemeindekommissionsfraktion

- 1 Der Freisinnig-Demokratischen Fraktion der Gemeindekommission gehören die auf der Liste der FDP Frenkendorf gewählten Gemeindekommissionsmitglieder an. Sie konstituiert sich selbst.
- 2 Die freisinnigen Gemeinderäte sind gehalten und der Parteivorstand und die ersten Nachrückenden berechtigt, an den Sitzungen der Fraktion mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Fraktion kann ausserdem Vertreter der Arbeitsgruppen und Fachleute beziehen.



Artikel 20

*Aufgaben der
Gemeindekommissionsfraktion*

- 1 Die Fraktion orientiert sich an den Zielsetzungen und am Aktionsprogramm der FDP. Sie berichtet der Mitgliederversammlung nach Bedarf über ihre Tätigkeit.
- 2 Der Vorstand kann der Fraktion Empfehlungen unterbreiten. Die Fraktion nimmt dazu in eigener Verantwortung Stellung.



IV. Finanzen

Artikel 21

Rechnungswesen

- 1 Die Mittel der Partei werden beschafft durch
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge,
 - b) Mandatsbeiträge
 - c) freiwillige Beiträge
 - d) übrige Einnahmen.
- 2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Der Vorstand stellt zu Handen der Jahresversammlung das Budget auf und ist verantwortlich für den Vollzug.
- 4 Der Vorstand kann dringende Ausgaben im Interesse der Parteitätigkeit auch ausserhalb der Budgets beschliessen. Sie sind mit der jährlichen Rechnungsablage zu begründen.
- 5 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6 Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vermögen an die FDP Baselland.

Artikel 22

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson. Sie prüft die Rechnungsführung des Kassiers, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.



V. **Schlussbestimmungen**

Artikel 23

Statutenrevision und Auflösung

- 1 Die Statuten können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- 2 Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung bekanntzugeben.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Sektion auflösen.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. April 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11. März 2010.



Frenkendorf, 26. April 2023

Der Parteipräsident



Thomas Benz

Der Aktuar



Martin Wolf